



Leitfaden für die Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen ErMiV

Stand 12.05.2023

1. Grundsätzliches

Die Bezeichnungen Wildart, Wildform, Kulturform werden im Leitfaden folgendermaßen verwendet:

Kulturform: Art des gesamten Artenverzeichnisses, die züchterisch bearbeitet ist.

Wildform: Art des gesamten Artenverzeichnisses, die nicht züchterisch bearbeitet ist.

Wildart: Art, die nicht im Artenverzeichnis steht und züchterisch nicht bearbeitet ist.

Saatgutrechtlich gibt es ausschließlich die folgenden drei Möglichkeiten, Saatgutmischungen rechtskonform in den Verkehr zu bringen.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben bei der Ausbringung sind in jedem Fall zu beachten. (Beispiele für saatgutrechtlich konforme und nicht konforme Mischungen finden sich im Anhang dieses Leitfadens).

1. Saatgutmischungen nach ErMiV: es ist mindestens eine Art (als Wildform) nach 1.2 des Artenverzeichnisses enthalten. Alle Arten nach 1.2 des Artenverzeichnisses zum Saatgutverkehrsgesetz und auch alle anderen Arten erfüllen die Anforderungen der ErMiV (Wildformen und Wildarten). Es ist möglich, dass die Mischung nur Arten des Artenverzeichnisses als Wildform enthält. Erhaltungsmischungen setzen sich aus Komponenten nur eines Ursprungsgebietes zusammen. Sie dürfen nur in diesem Ursprungsgebiet wieder ausgebracht werden.

a) Wird eine Erhaltungsmischung in der freien Natur (z. B. Rekultivierungsflächen) ausgebracht, dürfen Komponenten aus benachbarten Ursprungsgebieten enthalten sein. Der Ausbringer benötigt dafür eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

b) Wird eine Erhaltungsmischung nicht in der freien Natur (z. B. Siedlungsgebiete) ausgebracht, dürfen Komponenten aus benachbarten Ursprungsgebieten enthalten sein. Eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich.

2. Saatgutmischung nach Saatgutverordnung § 26 Abs. 3 Satz 2: alle Komponenten nach dem Artenverzeichnis sind zugelassene Sorten und anerkanntes Saatgut. An die Herkunft der Arten außerhalb des Artenverzeichnisses werden dabei keine saatgutrechtlichen Anforderungen gestellt. Die Mischung muss allerdings frei sein von Problemunkräutern (Punkt 8 von Anlage 3 der SaatgutV). Landwirtschaftliche Arten dürfen nicht als Wildform eingemischt werden. Die

Mischungen sind genehmigungspflichtig. Zuständig sind die Anerkennungsstellen der Bundesländer.

3. Saatgutmischungen, die keine Arten des Artenverzeichnisses enthalten: hier bestehen für das Inverkehrbringen keine saatgutrechtlichen Anforderungen nach ErMiV oder SaatgutV.

2. Rechtsrahmen und Ziel der Erhaltungsmischungsverordnung

Mit der Richtlinie 2010/60/EU wurden Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt geschaffen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt mit der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV). Damit ist es möglich, gebietseigenes Saatgut nach bestimmten Vorgaben zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen.

Die ErMiV regelt das Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen von gebietseigenem Saatgut, die Anforderungen an das Saatgut, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, die Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie die Verschließung und Kennzeichnung des gebietseigenen Saatguts. Sammlung und Ausbringung in der freien Natur unterliegen dem Bundesnaturschutzgesetz.

Wichtigstes naturschutzrelevantes Ziel dieser Verordnung ist es, dass Saatgut in der freien Natur aus einem bestimmten Ursprungsgebiet in demselben Ursprungsgebiet (22 in Deutschland) ausgebracht wird, um die gebietseigene Flora zu erhalten.

Der vorliegende Leitfaden soll eine einheitliche Umsetzung der ErMiV in den Bundesländern unterstützen. Für Erzeuger, Inverkehrbringer von Erhaltungsmischungen sowie für Zertifizierungsunternehmen soll der Leitfaden zusätzliche Informationen zur Auslegung der Verordnung geben.

3. Anwendungsbereich der ErMiV

Eine wichtige Anforderung aus der ErMiV: es dürfen nur Arten aus einem Ursprungsgebiet enthalten sein. Bis zum 01.03.2024 ist es auch möglich, Komponenten aus benachbarten Ursprungsgebieten einzumischen. In diesem Fall benötigt der Ausbringer eine Genehmigung der Naturschutzbehörde, sofern das Saatgut in der freien Natur ausgebracht wird.

Die Einmischung von Kulturformen von Arten aus 1.2 des Artenverzeichnisses ist in Erhaltungsmischungen nicht gestattet.

Der Anwendungsbereich der ErMiV erstreckt sich dabei auf alle Komponenten einer Erhaltungsmischung. Es ist deshalb erforderlich, Saatgut von allen Arten, die Bestandteile von Erhaltungsmischungen werden können, in die Kontrollen einzubeziehen.

Es ist möglich, auch Einzelkomponenten geregelter Arten in den Verkehr zu bringen. Da jedoch auch Einzelkomponenten von Wildarten Bestandteil einer Erhaltungsmischung werden können, gelten die Anforderungen der ErMiV an deren Erzeugung entsprechend.

Saatgut, welches in Form von Mulch, Grünschnitt oder Mahdgutübertragung zur Aussaat kommt, wird i.d.R. nicht kommerziell in den Verkehr gebracht. Deshalb ist es bislang aus der ErMiV ausgenommen.

Saatgut, welches durch Drusch, Ausbürstverfahren, Absaugverfahren oder Ähnliches gewonnen wird, fällt unter die ErMiV, wenn es kommerziell in den Verkehr gebracht wird.

Direkt geerntetes Saatgut von Wiesen enthält praktisch in allen Fällen Arten des Artenverzeichnisses und fällt somit unter die ErMiV.

4. Zuständige Behörde und Kontrollen der Inverkehrbringer

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der ErMiV ist in allen Bundesländern die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut. Für Kontrollen im Handel ist die zuständige Behörde die jeweilige Saatgutverkehrskontrollstelle der Bundesländer. Entscheidend dafür, welches Bundesland für die Kontrolle zuständig ist, ist der Sitz des Inverkehrbringers der Erhaltungsmischung.

Wer Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Anerkennungsstelle eine Genehmigung beantragen. Die Genehmigung ist zeitlich nicht begrenzt, kann aber durch die Behörde widerrufen werden, falls vermehrt Verstöße festgestellt werden.

Mit der Genehmigung erteilt die Behörde eine Betriebsnummer. Der Antrag auf Genehmigung zum Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen erfolgt formlos schriftlich. Die Anerkennungsstellen können für die Genehmigung Gebühren festsetzen.

Die Genehmigungspflicht gilt für alle kommerziellen Inverkehrbringer von Erhaltungsmischungen, sowohl von angebauten Mischungen als auch von direkt geernteten Mischungen.

Bei Beantragung der Genehmigung zum Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen ist das Zertifizierungsunternehmen oder die zuständige Behörde anzugeben, welche die Kontrollen durchführt. Änderungen von Angaben im Antrag sind der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die vorgeschriebenen Kontrollen der Inverkehrbringer werden in der Regel durch Zertifizierungsunternehmen durchgeführt. Sie können auch durch die zuständige Behörde erfolgen.

Bei kleineren Projekten und nur für die Direkternte kann die zuständige Behörde die Kontrolle auf dem Wege der Amtshilfe in Absprache an die Naturschutzbehörden delegieren. Alle Kontrollen, auch durch die Anerkennungsstellen oder in Amtshilfe, sind gebührenpflichtig.

Wer Einzelkomponenten nach ErMiV erzeugt und gewerblich in den Verkehr bringt, ist ebenfalls Inverkehrbringer und unterliegt der Registrierungspflicht sowie der Kontrollpflicht.

5. Inverkehrbringen

Definition „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ nach SaatG § 2 Abs. 1 Nr. 12: *das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an Andere im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.*

In der Praxis sprechen wir von Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken, wenn Saatgut aus kommerziellen Gründen den Eigentümer wechselt. Wird die Aussaat oder Ernte des Saatgutes an einen Dienstleister vergeben, findet in der Regel kein Eigentümerwechsel statt. Inverkehrbringer ist derjenige, der das Saatgut abgibt und dessen Name auf dem Etikett, den Lieferpapieren oder der Rechnung steht.

Erhaltungsmischungen oder Komponenten von Erhaltungsmischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Prüfbescheinigung bzw. das Prüfsiegel der zuständigen Behörde oder des anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigelegt ist.

6. Beschränkung des Inverkehrbringens

Entsprechend § 6 der ErMiV muss jährlich beim Bundessortenamt eine Zuweisung der voraussichtlich zu erntenden Saatgutmenge der Arten des Artenverzeichnisses Nr. 1.2 (Futterpflanzen und Leguminosen) beantragt werden (Bekanntmachung des Bundessortenamts:

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/wichtige-bekanntmachungen>).

Frist für die Beantragung: 15.02. des laufenden Kalenderjahres. Es sind die Vordrucke des Bundessortenamtes zu verwenden.

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare>

Nach der Ernte muss dem Bundessortenamt die Menge des im laufenden Kalenderjahr in den Verkehr gebrachten Saatguts mitgeteilt werden. Frist für die Meldung: 15.02. des Folgejahres.

Direkt geerntete Mischungen enthalten in der Regel ebenfalls Arten der Nr. 1.2 des Artenverzeichnisses zum SaatG. Für diese Arten sind die Mengen sowohl für die Beantragung der Mengenzuweisung als auch für die Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen zu schätzen.

7. Verschließung und Umpacken

Es sind die Vorgaben nach § 7 und § 8 der ErMiV zu beachten.

Bei Erhaltungsmischungen ist rechtlich keine amtliche Verschließung oder eine Wiederverschließung im Sinne der Saatgutverordnung vorgesehen.

Erhaltungsmischungen werden für die Aussaat durch den Endkunden hergestellt. Angebaute Erhaltungsmischungen sind zum Inverkehrbringen durch den Hersteller zu verschließen. Direkt geerntete Mischungen sind mit entsprechenden Begleitdokumenten zu versehen, wenn sie aus technischen Gründen nicht verschlossen werden können.

Werden Gebinde im Auftrag bzw. in Verantwortung des Inverkehrbringers umgepackt, unterliegt auch der Umpackbetrieb der Kontrolle durch das Zertifizierungsunternehmen oder der Anerkennungsstelle. Die Verantwortung für die Konformität der Mischung liegt nach wie vor beim Inverkehrbringer. Die ursprüngliche Nummer der Erhaltungsmischung ist auf der Packung oder dem Etikett und in den Lieferpapieren anzugeben.

8. Flächenmeldungen an die zuständige Behörde

Die Inverkehrbringer melden jedes Jahr bis zum 31.05. der zuständigen Behörde Lage und Größe der Vermehrungsflächen angebaute Mischungen. Es sind die vorgegebenen Tabellen zu verwenden, die durch die Anerkennungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend ist bei direkt geernteten Mischungen die Lage und Größe der Fläche, die voraussichtlich beerntet wird bis 31.05. eines jeden Jahres an die zuständige Behörde zu melden.

9. Aufzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit

Die Aufzeichnungspflichten gemäß § 3 Abs. 2 der ErMiV sind zu beachten. Der Zeitraum der Aufbewahrung beträgt 6 Jahre. Erhaltungsmischungen sind mit einer vom Betrieb selbst zu vergebenden Nummer (Erhaltungsmischungsnummer) zu versehen, die für Kontrollen eine Rückverfolgbarkeit bezüglich Herkunft der Einzelkomponenten ermöglicht.

10. Etikettierung und Kennzeichnungsvorschriften

Für die Kennzeichnung von Saatgut von Erhaltungsmischungen sind die Vorgaben des § 8 ErMiV zu beachten.

Zur Abgrenzung der Kennzeichnung der Erhaltungsmischungen von Mischungen von zertifiziertem Saatgut landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Arten wird ein weißes Etikett mit grünem Rahmen empfohlen.

Registrierte Erstinverkehrbringer können hinsichtlich der Kennzeichnung von kleinen Packungen mit der zuständigen Behörde Sondervereinbarungen treffen.

11. Sammelgenehmigungen

Für die Sammlung von Ausgangssaatgut von Wildpflanzen, welches für angebaute Mischungen verwendet wird, sowie für die Direkternte von Erhaltungsmischungen ist grundsätzlich eine Sammelgenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Direkternte aus einer davor ausgesäten Erhaltungsmischung:

a) Erhaltungsmischungen dürfen nur bis zur fünften Generation vermehrt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 c ErMiV). Es ist also beim Ausgangssaatgut durch einen gesonderten Nachweis des Herstellers zu belegen, dass dieses maximal der Generation 4 entspricht.

b) ist nur möglich, wenn die ausgebrachte Mischung rein aus dem Ursprungsgebiet stammte, in dem sie ausgebracht wurde. Ein gesonderter Nachweis des Herstellers der Mischung ist dafür zu erbringen.

c) Vom Bewirtschafter der Fläche ist gegenüber der Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen, dass auf der Fläche seit mindestens 40 Jahren kein Saatgut außer Erhaltungsmischungssaatgut eines Ursprungsgebietes ausgebracht worden ist. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Mit der Ausstellung der Sammelgenehmigung für die Erzeugung von Erhaltungsmischungssaatgut gelten die Anforderungen an die Fläche nach § 2 Nr. 4 (FFH-Gebiet, Biotop oder gleichwertige Fläche) sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 (die letzten 40 Jahre nur gebietseigenes Saatgut) aus der ErMiV als erfüllt.

Sammelgenehmigungen können Auflagen z. B. hinsichtlich Häufigkeit oder Zeitpunkte der Beerntung enthalten. Die Überprüfung der Auflagen obliegt der Behörde, die die Sammelgenehmigung ausstellt.

Die Kontrolle, ob gültige Sammelgenehmigungen für die Erzeugung von Erhaltungsmischungen vorliegen, obliegt dem Zertifizierungsunternehmen bzw. der Anerkennungsstelle.

12. Beteiligung privater Zertifizierungsunternehmen nach § 5a

Private Zertifizierungsunternehmen, die bei der Überprüfung der Inverkehrbringer beteiligt sind, müssen von der zuständigen Behörde desjenigen Bundeslandes, in dem das Zertifizierungsunternehmen seinen Sitz hat, anerkannt sein.

Entscheidend für die Anerkennung eines Zertifizierungsunternehmens sind vor allem entsprechende botanische Fähigkeiten des eingesetzten Personals sowie ein ausreichender Personalumfang des Unternehmens. Änderungen im Personal sind der Zulassungsbehörde einmal jährlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsunternehmen dürfen kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Prüfung haben.

Die zuständige Anerkennungsstelle tauscht sich jährlich mit den Zertifizierungsunternehmen aus, um Fragen zu klären und die Zusammenarbeit zu verbessern.

Zugelassene private Zertifizierungsunternehmen werden bei den zuständigen Behörden gelistet und die Kontaktdaten im Internet (AG der Anerkennungsstellen) veröffentlicht. Die Anerkennung eines Zertifizierungsunternehmens gilt für das ganze Bundesgebiet.

13. Betriebskontrollen durch die Anerkennungsstelle oder ein Zertifizierungsunternehmen

Die Kontrollen bei Inverkehrbringern, Vermehrungsbetrieben, Direktertern und Mischbetrieben / Umpackern erfolgen stichprobenhaft nach vorgegebenen Kontrollmaßstäben. Dabei sind die Vordrucke der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen zu verwenden bzw. die Fragen in die Kontrollbögen der Zertifizierungsunternehmen einzuarbeiten.

Betriebe, die erstmals Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringen, werden zu 100 % geprüft. In den Folgejahren werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt.

Um Warenströme nachvollziehen zu können, müssen erhobene Daten ggf. zwischen verschiedenen Prüfern aus verschiedenen Regionen ausgetauscht werden.

Mindestens 30 % der Vermehrungsbetriebe, die zu einem Inverkehrbringer gehören, werden jährlich geprüft. Zusätzlich sind risikobasierte Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Dabei ist mindestens \sqrt{n} der Anzahl (n) der vermehrten Pflanzenarten eines Betriebs im Feld zu kontrollieren. Die Bestände sollen nach folgenden Qualitätsstufen bewertet werden:

- 0= nicht vorhanden
- 1= Kultur in gutem Zustand
- 2= Kultur stark beeinträchtigt
- 3= Kultur kaum erkennbar

Direkterter werden im ersten Jahr des Inverkehrbringens zu 100 % geprüft. In den Folgejahren sind mindestens 30 % jährlich und zusätzlich risikobasiert und stichprobenartig zu kontrollieren.

14. Buch- und Lagerprüfung bei angebauten Mischungen

Bei der Lagerprüfung sind die Anzahl der Arten sowie die Kennzeichnung zu prüfen.

Von im Lager vorhandenen Arten sind

- bis 100 Artenmindestens 3 Arten,
- bis 200 Arten mindestens 4 Arten,
- bis 300 Arten mindestens 5 Arten und
- über 300 Arten ... mindestens 6 Arten

zu prüfen.

Es sind Ein- und Ausgänge anhand von Lieferbelegen zu prüfen.

15. Zusammenarbeit zwischen Zertifizierungsunternehmen und Anerkennungsstelle

Zwischen Anerkennungsstelle und Zertifizierungsunternehmen werden jährliche Besprechungen empfohlen (online), um Fragen zu klären und die Zusammenarbeit zu verbessern.

Die Zertifizierungsunternehmen legen der Anerkennungsstelle eines jeden Bundeslandes jährlich bis Ende März die Kontrollberichte des vorausgegangenen Jahres vor.

Um der Behörde der Bundesländer eine Kontrollbegleitung zu ermöglichen, teilen die Zertifizierungsunternehmen die Kontrolltermine der Behörde mit.

Werden bei den Kontrollen substanzielle Mängel in den Betrieben festgestellt, ist die Behörde unverzüglich zu informieren. In schwerwiegenden Fällen kann die Genehmigung des Inverkehrbringens entzogen werden.

Zu Audits zwischen Zertifizierungsunternehmen und Anerkennungsstelle sowie über Kontrollbegleitungen führt die Anerkennungsstelle Aufzeichnungen.

16. Kontrollen im Handel

Kontrollen im Handel werden durch die Saatgutverkehrskontrollstellen der Bundesländer durchgeführt. Die Prüfungen werden als Probenahmen und Buchprüfungen durchgeführt.

17. Ausbringen von Erhaltungsmischungen und Kennzeichnung

Die Ausbringung von Saatgut von Erhaltungsmischungen wird durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Auf den Saatgutpackungen ist das Ursprungsgebiet anzugeben. Wenn Komponenten aus benachbarten Ursprungsgebieten eingemischt sind, so ist das ebenfalls auf der Packung anzugeben.

Für das Ausbringen von Komponenten aus benachbarten Ursprungsgebieten in der freien Natur ist eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Darüberhinausgehende Anforderungen an eine kleinräumigere Ausbringung werden außerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungsmischungsverordnung geregelt.

Die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung sind zu beachten.

18. Mischungsbeispiele

Im Folgenden sind Beispiele für rechtskonforme und nicht rechtskonforme Mischungen aufgeführt.

Zur Vereinfachung wurden wenige Beispielsarten gewählt, um das Prinzip zu verdeutlichen.

Zum Gesamtverständnis sind ab Beispiel 9 auch Mischungen aufgeführt, die nach den Anforderungen der Saatgutverordnung geprüft werden. Bei Saatgutmischungen nach der Saatgutverordnung spielt die Herkunft bzw. Regionalität des Saatgutes keine Rolle und wird auch nicht geprüft.

Beispiel 1	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 1	Wiesenspippau UG 1
	Wildart UG 1	Taubenkropf-Leimkraut UG 1
	Wildform UG 1	wilder Rotklee UG 1
	Die Mischung ist rechtskonform nach ErMiV: alle Komponenten stammen aus demselben Ursprungsgebiet, Rotklee als Art des Artenverzeichnisses als Wildform.	

Beispiel 2	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 1	Wiesenspippau UG 1
	Wildart UG 2	Taubenkropf-Leimkraut UG 2
	Wildform UG 1	wilder Rotklee UG 1
	Die Mischung ist rechtskonform nach ErMiV. Es ist jedoch eine Wildart aus dem benachbarten Ursprungsgebiet (Taubenkropf-Leimkraut UG 2) enthalten. Der Ausbringer benötigt hierfür die Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde, sofern diese Erhaltungsmischung in der freien Natur ausgebracht wird. Wird die Mischung nicht in der freien Natur (z.B. im innerstädtischen Bereich) ausgebracht, ist keine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.	

Beispiel 3	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 1	Wiesenspippau UG 1
	Wildart UG 7	Taubenkropf-Leimkraut UG 7
	Wildform UG 1	wilder Rotklee UG 1
	Die Mischung ist nicht rechtskonform nach ErMiV, denn UG 1 und UG 7 liegen nicht nebeneinander. Diese Mischung wird auch durch eine evtl. Genehmigung der Naturschutzbehörde nicht rechtskonform.	

Beispiel 4	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 1	Wiesenspippau UG 1
	Wildart UG 1	Taubenkropf-Leimkraut UG 1
	Die Mischung enthält keine Art des Artenverzeichnisses. Sie ist damit keine Erhaltungsmischung. Saatgutrechtlich bestehen keine Anforderungen an die Mischung, Prüfungen finden nicht statt.	

Beispiel 5	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 7	Wiesenspippau UG 7
	Wildart UG 1	Taubenkropf-Leimkraut UG 1
	Die Mischung enthält keine Art des Artenverzeichnisses. Sie ist keine Erhaltungsmischung. Saatgutrechtlich bestehen keine Anforderungen an die Mischung, Prüfungen finden nicht statt.	

Beispiel 6	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Einzelkomponenten von Wildarten sind keine Erhaltungsmischungen. Es bestehen keine saatgutrechtlichen Anforderungen.	

Beispiel 7	Wildform UG 1	wilder Rotklee UG 1
	Einzelkomponenten von Wildformen (Arten des Artenverzeichnisses) dürfen zur Herstellung einer Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorgaben der ErMiV müssen eingehalten werden.	

Beispiel 8	Wildart	gewöhnliche Schafgarbe
	Wildart	Wiesenspippau
	Wildart	Taubenkropf-Leimkraut
	Aus saatgutrechtlicher Sicht gibt es keine Anforderungen an die Mischung. Es findet weder eine Prüfung noch eine Genehmigung der Mischung durch die Anerkennungsstelle statt. Es ist keine Erhaltungsmischung. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Aussaat müssen eingehalten werden.	

Beispiel 9	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Rotklee der Sorte Titus mit der Anerkennungsnummer DE092-1234564
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Hornschotenklee der Sorte Baco mit der Anerkennungsnummer DE092-1234569
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	deutsches Weidelgras der Sorte Ferris mit der Anerkennungsnummer DE092-1234567
	Die Mischung ist rechtskonform nach Saatgutverordnung. Es muss ein Mischungsantrag bei der Anerkennungsstelle gestellt werden. Die Mischung ist keine Erhaltungsmischung.	

Beispiel 10	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Rotklee der Sorte Titus mit der Anerkennungsnummer DE092-1234564
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Hornschotenklee der Sorte Baco mit der Anerkennungsnummer DE092-1234569
	Wildart, Anforderungen nach ErMiV erfüllt oder nicht erfüllt	gewöhnliche Schafgarbe UG 1 oder keine Herkunftsangabe
	Die Mischung ist rechtskonform nach Saatgutverordnung, da die Arten des Artenverzeichnisses anerkanntes Saatgut zugelassener Sorten sind. An die Wildart werden nach Saatgutverordnung keine Herkunftsanforderungen gestellt. Die Mischung ist keine Erhaltungsmischung.	

Beispiel 11	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Rotklee der Sorte Titus mit der Anerkennungsnummer DE092-1234564
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Hornschotenklee der Sorte Baco mit der Anerkennungsnummer DE092-1234569
	Wildform von Gemüse	wilde Möhre UG 1 oder ohne Herkunftsangabe
	Die Mischung ist rechtskonform nach Saatgutverordnung. Wildformen von Gemüse dürfen in Mischungen nach Saatgutverordnung enthalten sein. Die Mischung ist keine Erhaltungsmischung.	

Beispiel 12	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Rotklee der Sorte Titus mit der Anerkennungsnummer DE092-1234564
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Hornschotenklee der Sorte Baco mit der Anerkennungsnummer DE092-1234569
	Wildform einer landwirtschaftlichen Art	wilder Rotklee UG 1 oder ohne Angabe
	Die Mischung ist nicht rechtskonform nach Saatgutverordnung. Es ist nicht gestattet, Wildformen landwirtschaftlicher Arten einzumischen. Die Mischung ist keine Erhaltungsmischung.	

Beispiel 13	Wildart UG 1	gewöhnliche Schafgarbe UG 1
	Wildart UG 2	Wiesenspippau UG 2
	Kulturart, anerkanntes Saatgut, zugelassene Sorte	Rotklee der Sorte Titus mit der Anerkennungsnummer DE092-1234564
	Die Mischung ist rechtskonform nach Saatgutverordnung. Es muss ein Mischungsantrag bei der Anerkennungsstelle gestellt werden. Die Mischung ist keine Erhaltungsmischung, da der Rotklee als Sortensaatgut vorliegt.	